

Photovoltaik Freiflächenanlage

Gemeinde Sommerland

Aufstellung B-Plan Nr. 1 in der Gemeinde Sommerland und 6. Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Sommerland

Nachtrag 1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Stand 07.05.2024

Auftraggeber:

MTB new energy GmbH



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

**Stuthagen 25
24113 Molfsee**

04347 / 999 73 0 Tel.
04347 / 999 73 79 Fax
Email: info@gfnmbh.de
Internet: www.gfnmbh.de

Proj.-Nr. 22_038

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
2	Untersuchungsgebiet und beurteilungsrelevante Merkmale der Planung	1
2.1	Übersicht über das Untersuchungsgebiet (ursprünglich 2.8)	1
2.2	Vorhabenbeschreibung (ursprünglich 2.9).....	2
3	Bestand	4
3.2	Ergebnisse	4
3.2.2	Brutvögel.....	4
4	Relevanzprüfung	6
4.1	Ausgewertete Daten	6
4.2	Auswertung der Datenabfragen	6
4.5	Europäisch geschützte Vogelarten.....	7
4.5.1	Brutvögel.....	7
5	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	7
5.3	Europäische Vogelarten	7
5.3.1	Brutvögel (inkl. Großvögel).....	7
5.4	Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung.....	10
5.4.1	Bauzeitenbeschränkung (Brutvögel)	10
5.4.2	Ausgleich.....	10
5.4.3	Artenschutzrechtliche Baubegleitung	12
6	Fazit	12
7	Quellenverzeichnis	13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage der Planflächen	1
Abb. 2: Übersicht über die aktualisierte Planung.....	2
Abb. 3: Verbandsgewässer im Bereich des geplanten Vorhabens	3
Abb. 4: Ergebnisse der Brutvogelkartierung.....	5
Abb. 5: Daten des ZAK und der OAG	6
Abb. 6: Lage der Ausgleichsflächen	11

Alle Abbildungen ohne Quellenangaben sind eigene Darstellungen.

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Brutvogelbestand im Untersuchungsgebiet.....	4
Tab. 2: Berechnung potenziell beeinträchtigter Brutpaare im Bereich der Zuwegung	9
Tab. 3: Auszugleichende Brutpaare.....	9

Abkürzungsverzeichnis

ASB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Brutpaar
EU-VRL	EU Vogelschutzrichtlinie
LfU	Landesamt für Umwelt (vormals LLUR)
MELUR	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
MELUND	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
NSG	Naturschutzgebiet
OAG	Ornithologische Arbeitsgemeinschaft
PV-FFA	Photovoltaik-Freiflächenanlage
RL	Rote Liste
UG	Untersuchungsgebiet
ZAK	Zentrales Artenkataster

Version	Datum	Änderung/Zweck	erstellt	geprüft	Freigabe
1.0	26.04.24	Fassung zur Übergabe an AG	LöTab	RuHar	RuHar
2.0	07.05.24	Einarbeitung Anmerkungen AG	LöTab	RuHar	RuHar

1 Veranlassung

Die MTB new energy GmbH plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) in der Gemeinde Sommerland, Kreis Steinburg.

Als Antragsunterlage wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 12.07.2023 (im Folgenden ASB abgekürzt, GFN mbH (2023a)) eingereicht. Aufgrund von Anpassungen in der Planung (Verkleinerung der Planfläche und Verlegung der Zuwegung) wird der vorliegende Nachtrag erstellt. Die Kapitelnummern entsprechen denen des ASB, Änderungen sind in blauer Schrift hervorgehoben.

Die GFN mbH wurde mit der Erstellung des Nachtrags zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beauftragt.

2 Untersuchungsgebiet und beurteilungsrelevante Merkmale der Planung

2.1 Übersicht über das Untersuchungsgebiet (ursprünglich 2.8)

Das Plangebiet liegt vollständig in der Gemeinde Sommerland, Kreis Steinburg (Abb. 1). Im Rahmen der Flächenanpassungen werden die Planflächen in der Gemeinde Sommerland in östliche Richtung verkleinert (vgl. Abb. 2) und das Teilgebiet in der Gemeinde Horst (siehe GFN mbH (2023b)) entfällt.

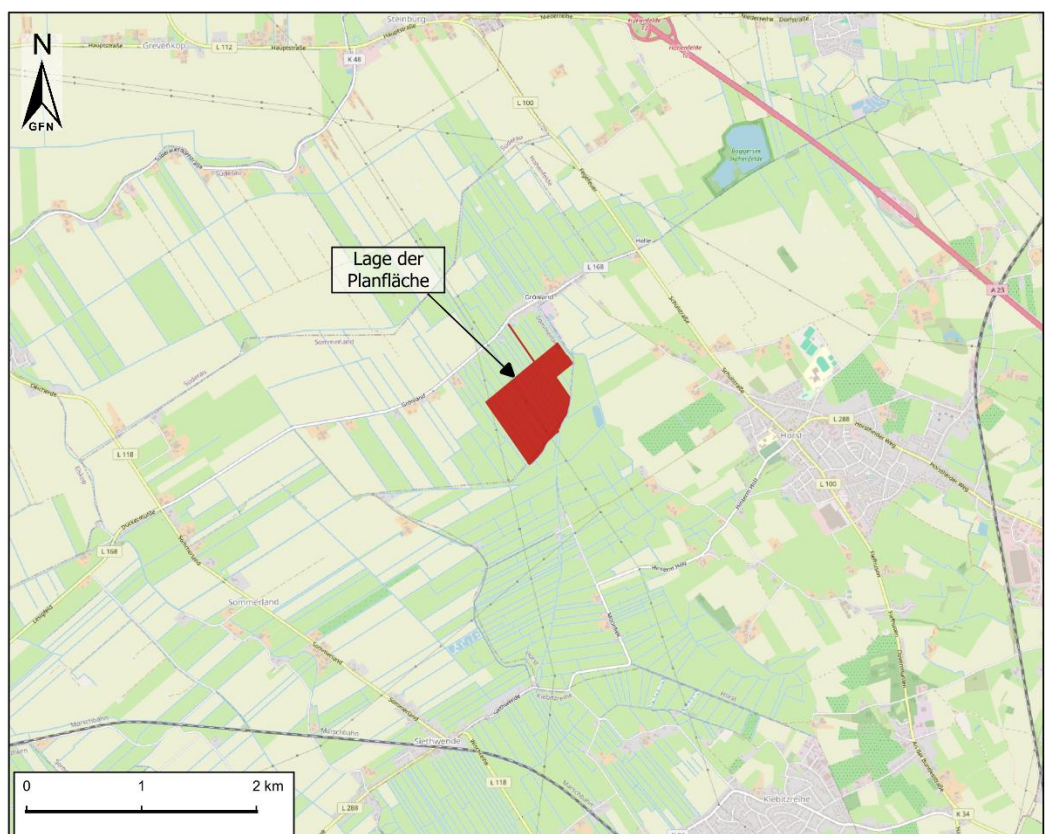


Abb. 1: Lage der Planflächen

Untersuchungsgebiet und beurteilungsrelevante Merkmale der Planung

Die Flächen der Gemeinde Sommerland, die von der aktualisierten Planung freigehalten werden sind artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy) im Osten des Plangebietes und ein sonstiger Graben (FGy, gemäß Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holstein (LfU 2023)). Weiterhin sind von der Planung weitestgehend Flächen vom „artenarmen Wirtschaftsgrünland“ (GAy) und in geringen Maßen „artenarmes bis mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland“ (GYf) betroffen. Eine detaillierte Beschreibung der Flächen ist dem ASB zu entnehmen.

Die aktualisierte Planung sieht eine Verlegung der Zuwegung in Richtung Nordosten vor (vgl. Abb. 2). Diese verläuft weiterhin auf „artenarmen Wirtschaftsgrünland“ (GAy).

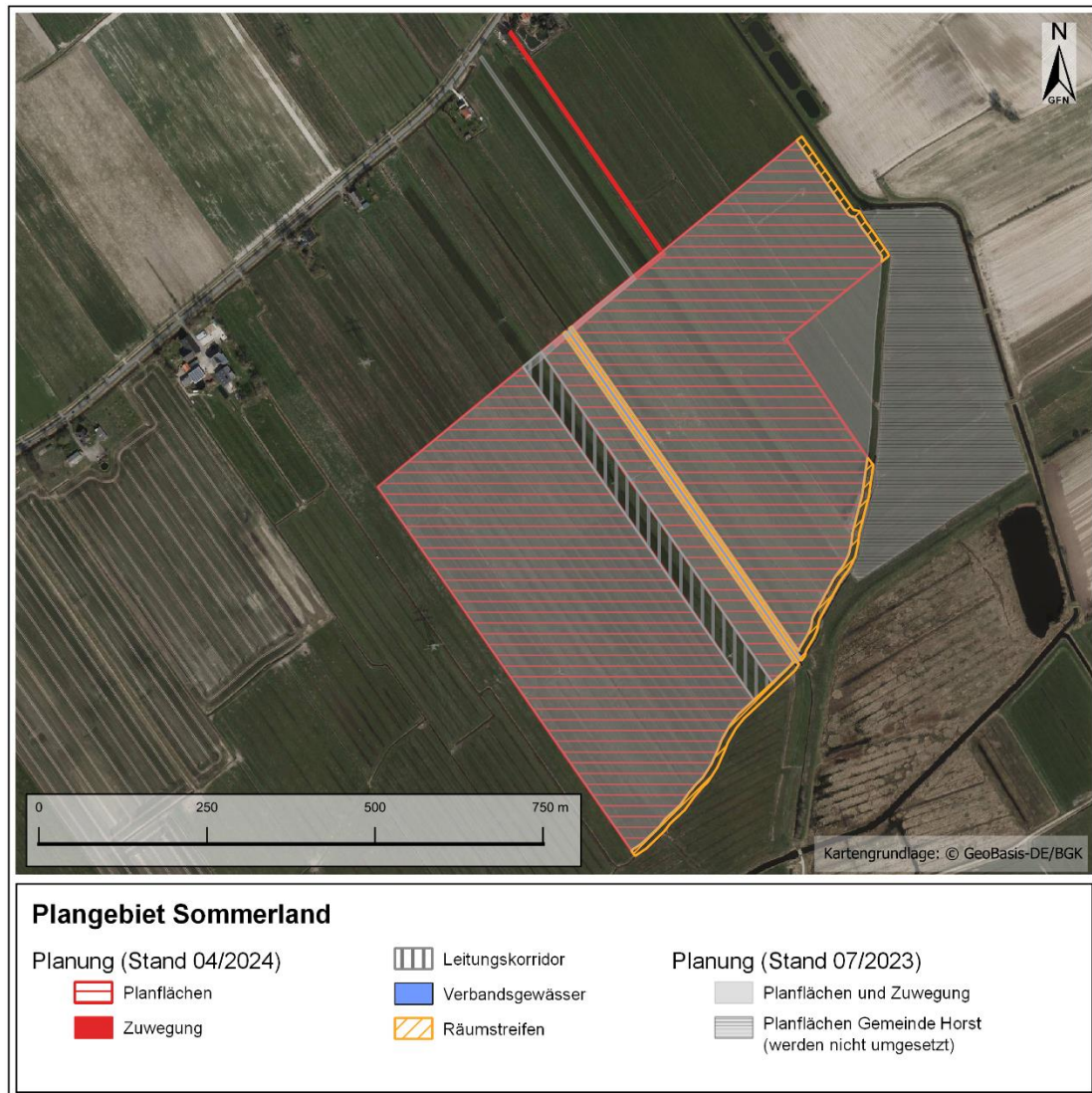


Abb. 2: Übersicht über die aktualisierte Planung

2.2 Vorhabenbeschreibung (ursprünglich 2.9)

Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage wird auf einer knapp 38,9 ha großen Grundfläche geplant. Die verkehrliche Erschließung wird über die Landesstraße „Grönland“ (L168) erfolgen. Dort wird die vorhandene Zufahrt genutzt. Zusätzlich wird entlang der Flurstücksgrenze des Flurstücks 57 eine Zuwegung von der Zufahrt zur PV-FFA angelegt. Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens und die Nutzung der mit PV-Modulen bebauten Fläche ist dem ASB zu entnehmen.

Um zu bestimmen, in welchem Umfang das Plangebiet durch bauliche Anlagen bebaut werden darf, wird zudem eine **überbaubare Grundfläche** festgesetzt (gem. § 16 (3) Satz 1 BauNVO). Zu der zulässigen Grundfläche gezählt werden die PV-Module, deren Nebenanlagen wie Wechselrichter-, Transformatoren- und Übergabestationen, Batteriespeicher sowie sämtliche Zuwegungen.

Die Nutzungsart und -intensität der Fläche im Bereich der Module wird als extensive Grünlandbewirtschaftung durch (Beweidung oder) Mahd bestimmt. Die vorhandene, natürliche Geländegestalt (Erhalt der Gräben) wird nicht verändert.

Es erfolgen keine Gehölzeingriffe.

Das Verbandsgewässer wird mit einer Grabenquerung überbaut. **Das Gewässer verläuft im Bereich des geplanten Vorhabens linear und weist steile Ufer auf. Der Ufersaum ist sehr schmal und setzt sich aus typisch schnell aufwachsenden Pflanzen zusammen (Flatter-Binse *Juncus effusus* als dominante Art am Südufer) (siehe Abb. 3). Im Bereich des geplanten Vorhabens wird dem Gewässer ein geringer Biotopwert gemäß §5 BKompV zugeschrieben.**

Außerdem werden vier weitere kleinere Grabenquerungen im Bereich der Entwässerungsgräben und Gräbenquerungen geplant. **Die zwei nordöstlichen, zu querenden Gräben („sonstige Gräben“ gemäß Biotoptypenkartierung 2022 (FGy)) weisen eine geringe Bedeutung auf. Sie unterliegen regelmäßiger Räumung und sind wenig naturnah (geringer Biotopwert gemäß §5 BKompV).**

Die beiden südwestlich gelegenen Gräben („sonstige naturnahe lineare Gewässer“ gemäß Biotoptypenkartierung 2022 (FLy)) sind naturnaher und weisen Vegetations- und Strukturmerkmale auf, die auf eine mittlere ökologische Bedeutung und ein mittlerer Biotopwert (gemäß §5 BKompV) schließen lassen (u.a. Vorkommen von Schilf).



Abb. 3: Verbandsgewässer im Bereich des geplanten Vorhabens

3 Bestand

3.2 Ergebnisse

3.2.2 Brutvögel

Im Rahmen der Kartierungen wurden insgesamt 18 Arten nachgewiesen (Tab. 1). Davon kommen 5 Arten (Wachtel, Kiebitz, Mäusebussard, Feldlerche und Zilpzalp) im Bereich des Plangebiets Sommerland vor.

Eine aktualisierte Auflistung der erfassten Arten und eine kartographische Abbildung der Ergebnisse ist im Folgenden dargestellt (Tab. 1 und Abb. 4). Eine detaillierte Beschreibung des Untersuchungsgebietes und der Kartierungsergebnisse ist dem ASB zu entnehmen.

Tab. 1: Brutvogelbestand im Untersuchungsgebiet

Dt. Artname	Lat. Artname	RL SH	RL D	BNatSchG	EU-VRL	Bestand
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	V !	*			0, (1)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*			0, (1)
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	§	§	0, (3)
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*			0, (2)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3			2, (2)
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2			0, (1)
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3 !	2	§		3, (5)
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3			0, (3)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	§		1, (2)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*			0, (1)
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*			0, (4)
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	§		0, (1)
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	§		0, (2)
Schwarzkehlchen	<i>Saxifraga rubicola</i>	*	*			0, (1)
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*			0, (1)
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*			0, (4)
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*			0, (4)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	§		0, (2)
Wachtel	<i>Cotumix cotumix</i>	3	V			1, (1)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*			1, (1)

Legende: RL SH: Status nach Roter Liste SH (Kieckbusch et al. 2021), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020), Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, != besondere Verantwortung SH (Cimiotti und Hötter 2019; Kieckbusch et al. 2021), **BNatSchG**: § = streng geschützt nach § 7 BNatSchG, alle anderen Arten *besonders* geschützt nach § 7 BNatSchG, **EU-VRL**: Schutz nach Vogelschutzrichtlinie § = Art des Anhang I; Bestand: Anzahl der Brutpaare im Plangebiet, in Klammern: Anzahl erfasster Reviere gesamt

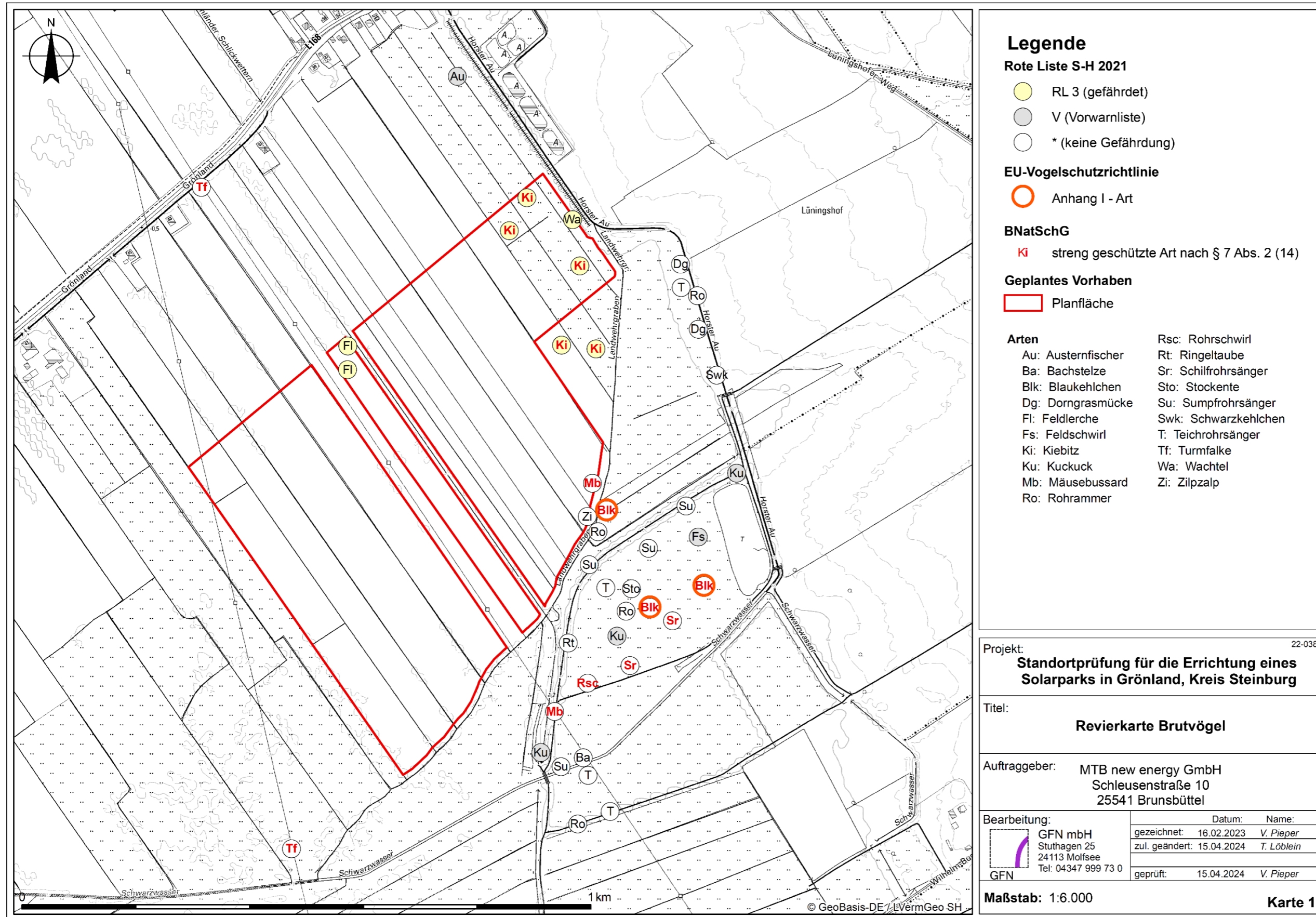


Abb. 4: Ergebnisse der Brutvogelkartierung

4 Relevanzprüfung

4.1 Ausgewertete Daten

4.2 Auswertung der Datenabfragen

Im Rahmen der aktualisierten Planung wurde die Planfläche des Vorhabens verkleinert und die Zuwegung verlegt. Eine aktualisierte Darstellung der Planung mit den im ASB dargestellten und beschriebenen Daten ist Abb. 5 zu entnehmen.

Durch die Verkleinerung der Fläche in östliche Richtung vergrößern sind die Abstände zu den östlich gelegenen Brutplätzen (2 Schleiereulen in Horst). Durch die Verschiebung der Zuwegung Richtung Nordosten vergrößert sich der Abstand zum Brutplatz des Großen Brachvogels auf min. 197 m.

Weitere Details sowie Gefährdungs- und Schutzstatus der Arten sind dem ASB zu entnehmen.

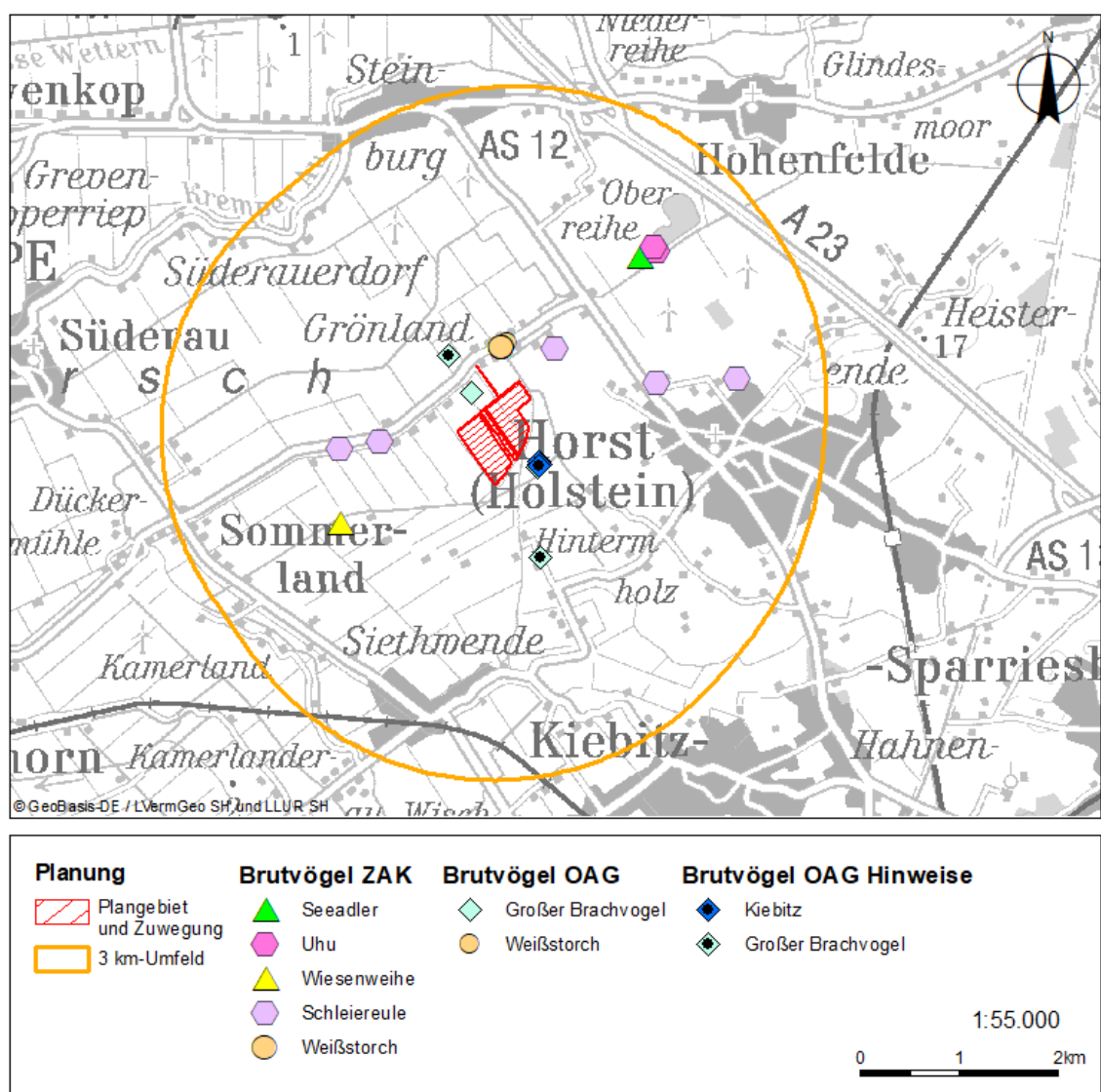


Abb. 5: Daten des ZAK und der OAG

4.5 Europäisch geschützte Vogelarten

4.5.1 Brutvögel

Durch die Anpassung der Planflächen liegen 1 Revierpaar **Wachteln** (RL SH „gefährdet“), 2 Revierpaare der **Feldlerche** (RL SH „gefährdet“) sowie 3 Revierpaare des **Kiebitzes** (RL SH „gefährdet“) als wertgebende Wiesenbrüter und Offenlandarten innerhalb der Planfläche. Die Reviere der Gehölzbrüter **Zilpzalp** und **Mäusebussard** befinden sich am Rand des Plangebietes.

Durch die Zuwegung gehen potenzielle Bruthabitate verloren. Eine Potenzialeinschätzung ist im Detail dem ASB zu entnehmen. Durch die Verlegung der Zuwegung bleibt die Potenzialeinschätzung unverändert. Weiterhin sind durch die Zuwegung wertgebende Arten (**Rebhuhn**, **Großer Brachvogel**, **Feldlerche**, **Kiebitz** und **Wiesenpieper**) sowie weitere Offenlandarten potenziell betroffen und werden artenschutzrechtlich geprüft.

Weitere Details bleiben unverändert und sind dem ASB zu entnehmen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von europäischen Vogelarten bezieht sich nach den vorliegenden Daten auf 7 Brutvogelarten mit Einzelartprüfung (**Rebhuhn**, **Wachtel**, **Kiebitz**, **Großer Brachvogel**, **Weißstorch**, **Feldlerche**, **Mäusebussard**) und die **Gilden Offenlandarten** sowie **Gehölzbrüter**.

5 Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

5.3 Europäische Vogelarten

5.3.1 Brutvögel (inkl. Großvögel)

Für die Gruppe der Brutvögel wurden für die Arten Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz, Großer Brachvogel, Weißstorch, Feldlerche und Mäusebussard Einzelprüfungen und für Offenlandarten (Wiesenpieper) sowie Gehölzbrüter (u.a. Zilpzalp) eine Gildenprüfung durchgeführt.

Schädigungstatbestände (Tötungsverbot)

Offenlandarten (Gilde, Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz, Gr. Brachvogel, Feldlerche)

Die Betroffenheit der Offenlandarten ist als detaillierte Beschreibung dem ASB zu entnehmen. Wie im ASB beschrieben ist, um mögliche vorhabenbedingte Schädigungen bzw. Tötungen auszuschließen, eine Bauzeitenregelung und ggf. Vergrämung umzusetzen.

- Bauzeitenregelung (siehe ASB Kap. 4.5.1). Bautätigkeiten sind zwischen dem 15.08. bis zum 28.02. durchzuführen.
- Vergrämung von Offenlandarten durch Aufstellung von Flatterband (siehe ASB Kap. 4.5.2).

Unter Beachtung der angegebenen Maßnahmen ist sichergestellt, dass das Schädigungsverbot nicht verwirklicht wird.

Gehölzbrüter (Gilde, Mäusebussard)

Die Betroffenheit der Gehölzbrüter ist als detaillierte Beschreibung dem ASB zu entnehmen. Um baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Individuen durch Störungen zu vermeiden, ist der Beginn der Bautätigkeiten im Störradius (Radien siehe Kap. 5.4.1) um die Gehölze außerhalb der Brutzeit zu legen. Bei einem kontinuierlichen Betrieb ist dann davon auszugehen, dass sich die Brutvögel in ausreichender Entfernung zu den Bautätigkeiten ansiedeln.

- Bauzeitenregelung (siehe ASB Kap. 4.5.1). Bautätigkeiten im Umkreis der Gehölze sind zwischen dem 01.10 bis zum 28.02. zu beginnen.

Bei Durchführung der angegebenen Bauzeitenregelungen ist sichergestellt, dass das Schädigungsverbot nicht verwirklicht wird.

Weißstorch

Eine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos durch die Änderung der Planung kann ausgeschlossen werden. Das Schädigungsverbot wird nicht verwirklicht.

Weitere Details sind dem ASB zu entnehmen.

Störungstatbestände (Erhebliche Störungen)

Durch die Anpassung der Planung (Anpassung der Planflächen und Verschiebung der Zuwegung) treten keine Veränderungen bezüglich des Störungstatbestandes auf. Details und Bewertung sind dem ASB zu entnehmen.

Insgesamt tritt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch vereinzelte Störungen der Lokalpopulation der betreffenden Arten ein, ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird daher nicht verwirklicht (störungsbedingte Revieraufgaben und die damit verbundenen Tötungen von Individuen (Jungvögel) einzelner Arten werden unter dem Verbotstatbestand gem. § 44 (1) 1 BNatSchG geprüft).

Schädigungstatbestände (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Offenlandarten (Gilde, Wachtel, Kiebitz, Gr. Brachvogel, Feldlerche)

Für die Arten Wachtel (1 Revierpaar), Kiebitz (3 Revierpaare) und Feldlerche (2 Revierpaare) kommt es durch die PV-FFA zu einem Verlust von Brutplätzen. Für diese anspruchsvolleren Arten kann nicht davon ausgegangen werden, dass die umliegenden Flächen **ohne Aufwertung** in der Lage sind den dauerhaften Wegfall der Reviere zu kompensieren, da von einer bereits bestehenden Besiedlung der geeigneten umliegenden Flächen auszugehen ist. Für die vorhabenbedingten Habitatverluste ist ein funktionaler Ausgleich im Rahmen artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Entlang der aktualisierten, rund 370 m langen und etwa 4 m breiten Zuwegung wurde der Brutvogelbestand anhand einer Potenzialabschätzung bewertet. In dem Bereich der Zuwegung kann einer anlagebedingte erhöhte Nutzung des Gebietes durch Passanten und Hunde zu erwarten sein. Damit geht ein Lebensraumverlust für die potenziell auftretenden Arten auf der Länge der Zuwegung im Bereich der artspezifischen Fluchtdistanz gem. Gassner et a. (2010) verloren (Tab. 2).

Tab. 2: Berechnung potenziell beeinträchtigter Brutpaare im Bereich der Zuwegung

Art	Fluchtdistanz	Lebensraumverlust	Pot. Beeinträchtigte RP
Feldlerche	20 m	0,74 ha	1 RP (2-3 ha/BP)
Kiebitz	100 m	3,7 ha	2 RP (2 ha/BP)
Wiesenpieper	20 m	0,74 ha	1 RP (3,5-4 ha/BP)
Rebhuhn	100 m	3,7 ha	1 RP (100-200 ha/BP)
Gr. Brachvogel	200 m	7,4 ha	1 RP (20-30 ha/BP)

Legende: BP= Brutpaar; Fluchtdistanz nach Gassner et al (2010); Siedlungsdichten nach LLUR-SH (2015), Koop und Berndt (2014) sowie Glutz von Blotzheim (2001).

Demnach besteht im Bereich der Zuwegung ein Potenzial für Feldlerche (1 Revierpaar), Kiebitz (2 Revierpaare), Wiesenpieper (1 Revierpaar), Rebhuhn (1 Revierpaar) und Großen Brachvogel (1 Revierpaar).

Das Rebhuhn ist eine versteckt lebende Art, die potenziell in den Gehölzen im Bereich der Höfe brütet. Der Brutplatz bleibt somit bestehen und es bleiben ausreichend Nahrungsflächen im Umfeld erhalten, sodass für das Rebhuhn ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen wird.

Der große Brachvogel brütete 2022 auf der Grünlandfläche zwischen der geplanten PV-FFA und der Straße „Grönland“ (siehe Kap. Abb. 5). Im Rahmen der Verlegung der Zuwegung wird ein größerer Abstand zum Brutplatz eingehalten (vorher 140 m auf 197 m). Eine erhebliche Störung der Art durch Nutzung der Zuwegung (z.B. von Passanten) wird aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.

Für die Arten Feldlerche, Kiebitz und Wiesenpieper kann nicht davon ausgegangen werden, dass die umliegenden Flächen ohne Aufwertung in der Lage sind den dauerhaften Wegfall der Reviere zu kompensieren, da von einer bereits bestehenden Besiedlung der geeigneten umliegenden Flächen auszugehen ist. Für die vorhabenbedingten Habitatverluste ist ein funktionaler Ausgleich im Rahmen artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen für die in Tab. 3 aufgelisteten Reviere zu treffen.

Tab. 3: Auszugleichende Brutpaare

Art	Reviere (potenziell) betroffen von Zuwegung	Reviere betroffen von PV-FFA	Reviere gesamt
Feldlerche	1	2	3
Kiebitz	2	3	5
Wachtel	0	1	1
Wiesenpieper	1	0	1

Gehölzbrüter (Gilde, Mäusebussard)

Die Brutplätze der Gilde der Gehölzbrüter einschl. des Mäusebussards bleiben erhalten. Das Plangebiet stellt ein potenzielles Nahrungshabitat dar, allerdings liegen zum einen im Umfeld ausreichend ähnlich gestaltete Habitate vor, die ein Ausweichen ermöglichen, zum anderen kann die PV Anlage auch weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden, so dienen PV-Module Greifvögeln oftmals als Sitzwarte. Ein Verlust der Fortpflanzungs-

und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kann daher für die Gilde der Gehölzbrüter einschl. Mäusebussard ausgeschlossen werden.

Weißstorch

Für den Weißstorch wurde eine Habitatpotenzialanalyse der verfügbaren Nahrungshabitate durchgeführt (siehe Anhang im ASB). Da es durch die Änderung der Planung zu einer Verkleinerung der Planfläche kommt, ist weiterhin mit keinen Beeinträchtigungen für die Art zu rechnen.

Unter der Voraussetzung, dass ein Ausgleich für die Wiesenvögel umgesetzt wird, kann die Verwirklichung eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

5.4 Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung

5.4.1 Bauzeitenbeschränkung (Brutvögel)

Offenland

Sind dem ASB zu entnehmen.

Gehölze

Im Umkreis von Gehölzen sind die Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter zu beginnen und können bei kontinuierlichem Betrieb in die Brutzeit hinein durchgeführt werden, da davon auszugehen ist, dass sich die Brutvögel bei kontinuierlichem Betrieb in ausreichender Distanz ansiedeln. Für die Gehölzbrüter werden folgende Brutzeiten definiert, die sich aus den aktuellen Behördenvorgaben ergeben (MELUND & LLUR 2017)

- Gehölzbrüter 01.03.-30.09.

Im 200 m Umkreis um den Mäusebussard Horst und 10 m Umkreis um die weiteren Gehölze sind die Bautätigkeiten demnach zwischen dem 01.10. bis 28.02. zu beginnen und können bei einem kontinuierlichen Betrieb auch in die Brutzeit hinein durchgeführt werden.

5.4.2 Ausgleich

Es gehen (potenzielle) Bruthabitate von Feldlerche, Kiebitz, Wachtel und Wiesenpieper verloren (siehe Tab. 3). Gemäß Vorgaben des LfU muss für die Brutvögel ein Ausgleich geschaffen werden.

Für die Arten Wachtel, Kiebitz und Feldlerche, die in der Roten Liste SH als gefährdet geführt werden, ist der Ausgleich als CEF-Maßnahme vorgezogen und ortsnah durchzuführen.

- 5 Reviere Kiebitz (RL SH 3), 2 ha extensives Grünland pro Brutpaar: **10 ha**
- 3 Reviere Feldlerche (RL SH 3), mesophiles Grünland oder Feuchtgrünland mit Strukturvielfalt (Störstellen, etc.) 2-3 ha pro Brutpaar: **6-9 ha**
- 1 Revier Wachtel (RL SH 3), 3 ha weiträumiges extensives Grünland: **3 ha**

Wiesenpieper sind auf der Vorwarnliste der Roten Liste SH geführt. Für den Wiesenpieper gibt es vom LfU keine Angaben zum benötigten Ausgleich.

Gem. Koop & Berndt (2014) können 2,5 Paare / 10 ha in Grünland auftreten. In feuchtem Grünland kommen Dichten von 2,9 Paar / 10 ha vor.

- 1 Revier Wiesenpieper: **3,45 ha** feuchtes Grünland (oder 4 ha Grünland)
- Der Ausgleich ist im selben Naturraum durchzuführen.

Die Ausgleichsflächen sind multifunktional anrechenbar. D.h. sofern ein Habitat für alle Arten geschaffen wird (hier strukturreiches extensives, feuchtes Grünland gem. Wiesenvogelschutz), reichen **10 ha** Ausgleichsfläche im Umfeld der Planung aus. Dies kann auch mit dem flächenhaften Ausgleich, der über den B-Plan zu erbringen ist, kombiniert werden. Der Ausgleich muss vor Baubeginn funktionsfähig sein.

Die Vorhabenträgerin stellt Ausgleichsflächen in Größe von rd. 34 ha zur Verfügung. Diese liegen im direkten Umfeld der Planfläche (Abb. 6). Die Flächengröße gleicht den Verlust an Bruthabitaten ausreichend aus. Darüber hinaus wird am Beginn der Zuwegung ein Tor eingerichtet. Dieses soll die Nutzung der Zuwegung durch Passanten minimieren und dadurch einem Lebensraum- und Brutplatzverlust entgegenwirken.

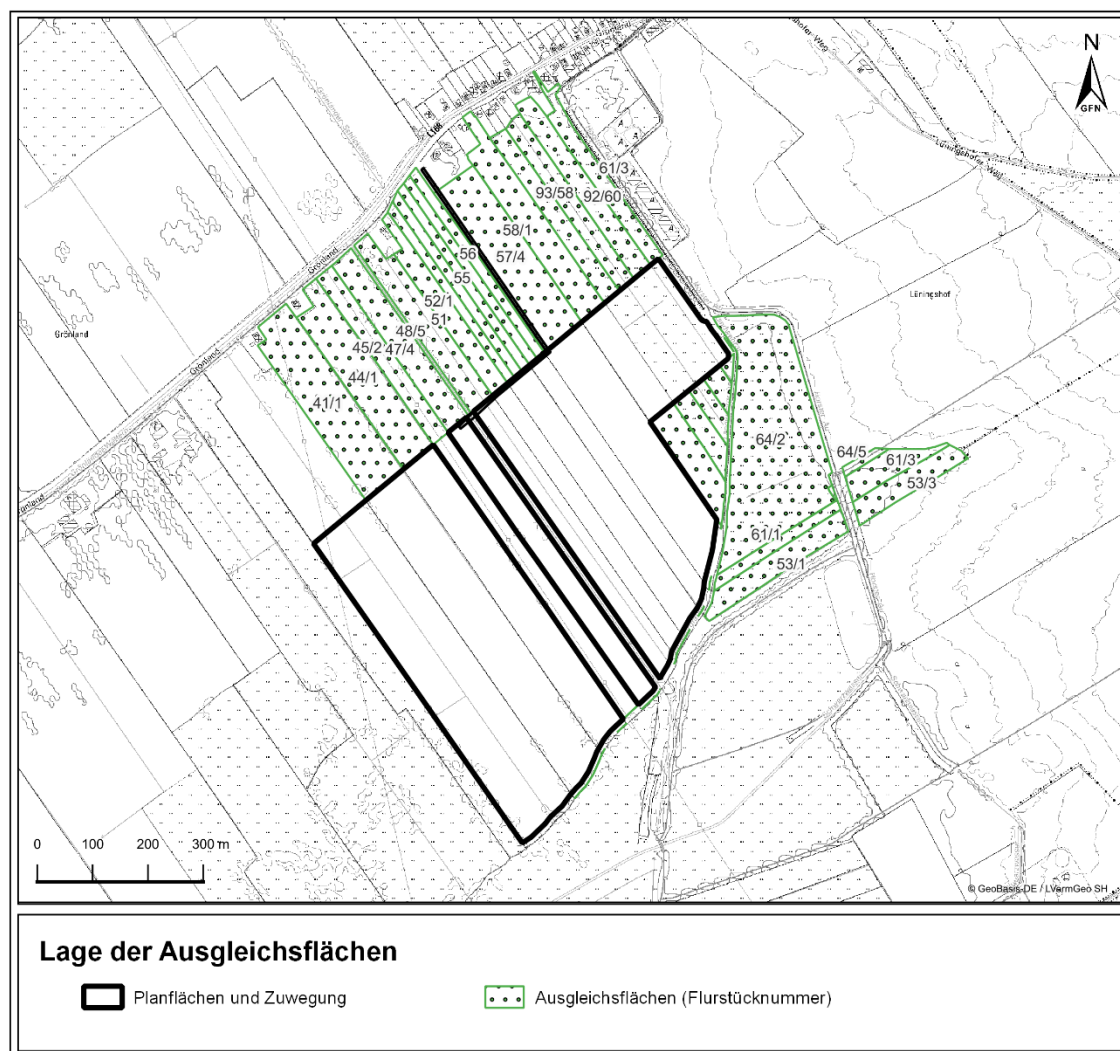


Abb. 6: Lage der Ausgleichsflächen

5.4.3 Artenschutzrechtliche Baubegleitung

Die Vergrämung der Offenlandarten, die Bauzeitenregelung zum Schutz der Gehölzbrüter, ein Negativnachweis und der artenschutzrechtliche Ausgleich ist durch eine Umweltbaubegleitung zu begleiten.

6 Fazit

Der Nachtrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens „Errichtung einer PV-FFA in der Gemeinde Sommerland“ kommt zu dem Ergebnis, dass die Anpassungen der Planfläche und der Zuwegung einen reduzierten Ausgleich bedürfen. Bei Durchführung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (auch die des ASB; Anlage von Ausgleichsflächen für Offenlandarten, Bauzeitenregelungen, Vergrämung, Negativnachweis und artenschutzrechtliche Baubegleitung) für die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten werden keine Zugriffsverbote gem. § 44 (1) BNatSchG verwirklicht.

Das Vorhaben ist somit in Bezug auf § 44 (1) BNatSchG zulässig

7 Quellenverzeichnis

- Cimiotti, D. V. und H. Hötter (2019): Bedeutung Schleswig-Holsteins für globale Brutbestände von Vogelarten. *Corax* 23 (4): 519–523.
- Gassner, E., A. Winkelbrandt und D. Bernotat (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. Heidelberg.
- GFN mbH (2023a): Photovoltaik Freiflächenanlage Gemeinde Sommerland - Aufstellung B-Plan Nr. 1 in der Gemeinde Sommerland und 6. Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Sommerland - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.
- GFN mbH (2023b): Photovoltaik Freiflächenanlage Gemeinde Horst - Aufstellung des B-Plans Nr. 2 „Solarpark Grönland“ in der Gemeinde Horst - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.
- Glutz von Blotzheim, U. N. (Hrsg.) (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas – Band 5: galliformes - Gruiformes (Hühner-, rallen und Kranichvögel). Wiesbaden.
- Kieckbusch, J., B. Hälterlein und B. Koop (2021): Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holstein, 6. Fassung, Dezember 2021. Berichte zum Vogelschutz 1.
- Koop, B. und R. K. Berndt (2014): Zweiter Brutvogelatlas. Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7. Neumünster/Hamburg.
- LLUR-SH (2015): Ergebnisvermerk zur Besprechung vom 22.05.15 über Bestandsdichten und Ausgleichsbedarfe für Wiesen- und Offenlandvögel.
- Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck und C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57 (13): 112.